

Ablehnung der Verfahrenseröffnung im Fall Roman Ladig gegen Landesvorstand Sachsen-Anhalt

Bundesschiedsgericht Piratenpartei Deutschland

6. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	4
1.1	Zum Verfahren	4
1.2	Zu den Gründen im einzelnen	5
2	Mitwirkung am Beschluss	6

Auf die Anrufung im Fall Roman Ladig gegen Landesvorstand Sachsen-Anhalt hat das Bundeschiedsgericht beschlossen:

Die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens wird abgelehnt.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

Die Entscheidung erfolgte **einstimmig**.

1 Begründung

1.1 Zum Verfahren

Am oder um den 10. Oktober 2009 rief der Kläger das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt an. Ein Beklagter oder ein konkreter Antrag sind aus der Anrufung nicht ersichtlich. Der Kläger fühlt sich durch einen Streitfall zwischen zwei anderen Mitgliedern „in [s]einem parteilichen Recht verletzt [...], im Rahmen der Satzung des Landesverbandes die Zwecke der Piratenpartei zu fördern“. Dieser Streit habe seine Ursache in der Eskalation persönlicher Differenzen und habe zur Androhung zivilrechtlicher Schritte geführt, „ohne vorher die Möglichkeit der parteiinternen Klärung durch das Schiedsgericht zu nutzen.“ Durch den „nicht abzusehende[n] Schaden für die Piratenpartei, welcher durch zivilrechtliche Schritte bei geringem Streitwert und der Verbreitung in der Öffentlichkeit eintreten könnte“, seien seine „Anstrengungen, die Zwecke der Piratenpartei zu fördern“, gemindert.

Am 18. Oktober 2009 gab das Landesschiedsgericht im Landesverband bekannt, dass sich der Vorsitzende Richter im Hinblick auf in allgemeiner Form benannte Angelegenheiten für befangen erklärt habe und gab seine neue Besetzung bekannt.

Am 19. Oktober 2009 lehnte das Landesschiedsgericht (in seiner neuen Besetzung) die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens ab. Eine mögliche Verletzung des Klägers in seinen Rechten sei zwar nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings sei eine „allgemeine Klage zur Klärung eines Sachverhalts oder Streits ohne einen Beklagten bzw. durch einen Unbeteiligten“ nicht vorgesehen. Der Umgang „auch mit persönlich heiklen Auseinandersetzungen und Problemen des Parteilebens“ sei dagegen Sache des Vorstands. Am 20. Oktober 2009 wies das Landesschiedsgericht ergänzend auf die Möglichkeit eines Einspruchs gegen diese Entscheidung hin.

Der Kläger erhob am 30. Oktober 2009 Einspruch. Er sei kein Unbeteiligter, außerdem sei die beklagte Partei eindeutig benannt. Es bestehe in der Schiedsgerichtsordnung ein Rechtsschutzdefizit, weil „mittelbar beteiligte“ Personen einer Streitigkeit keine Klägemöglichkeit hätten.

Am 18. November 2009 erklärte sich das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt nach Erkrankung des amtierenden vorsitzenden Richters für nicht mehr handlungsfähig und gab das Verfahren an das Bundesschiedsgericht ab.

1.2 Zu den Gründen im einzelnen

Das Bundesschiedsgericht ist für das Verfahren zuständig, nachdem das eigentlich zuständige Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt zwar zunächst ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnet hatte, sodann aber handlungsunfähig geworden ist. Zwar sind bei den Landesverbänden nach den Bestimmungen der (Bundes- und Landes-)Satzung sowie nach § 14 Absatz 1 Parteiengesetz Schiedsgerichte zu bilden. Unterbleibt die Bildung gleichwohl, oder wird ein vorher bestehendes Schiedsgericht handlungsunfähig, muss es für die Mitglieder aber weiterhin möglich sein, Rechtsschutz zu erlangen. Auch ohne ausdrückliche Regelung in der Schiedsgerichtsordnung drängt es sich dabei auf, dem nächsthöheren Schiedsgericht, hier also dem Bundesschiedsgericht, die Entscheidung zuzuweisen, insbesondere, da dieses Schiedsgericht auch im Berufungsfall für die Entscheidung zuständig wäre.

Der Verfahrensstand vor dem Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt ist dabei für das Bundesschiedsgericht unbeachtlich. Durch die eingetretene Handlungsfähigkeit des Landesschiedsgericht ist das dortige Verfahren hinfällig, das Bundesschiedsgericht wird auch ohne erneute Anrufung zuständig. An die Eröffnung des Verfahrens durch das Landesschiedsgericht ist es dabei nicht gebunden, sodass es über die Verfahrenseröffnung neu und eigenständig zu entscheiden hat. Das Bundesschiedsgericht kommt dabei zu dem Schluss, dass die Anrufung des Klägers unzulässig ist. Sie lässt nicht erkennen, inwiefern er durch die Vorbereitung von Ordnungsmaßnahmen gegen einen anderen Piraten in seinen Rechten verletzt sein soll. Jedenfalls eine schlüssige Darlegung der Verletzung eigener Rechte ist aber nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Schiedsgerichtsordnung zwingender Bestandteil einer Anrufung der Schiedsgerichte.

Der Auffassung des Landesschiedsgerichts im Eröffnungsbeschluss:

Diese Besorgnis kann das Schiedsgericht aufgrund unterschiedlicher Interpretationen von §6 der Satzung des Landesverbandes nicht von der Hand weisen. Würde der Vorstand unwidersprochen ohne satzungsgemäße Grundlage Ordnungsmassnahmen aussprechen, wäre das eine so schwerwiegende Beschädigung des satzungsgemäßen Rahmens des Landesverbandes, dass der Kläger um eine Verletzung seines Rechts aus §4,1 Bundessatzung berechtigt besorgt ist, auch ohne selbst von einer rechtswidrigen Ordnungsmassnahme betroffen zu sein.

schließt sich das Bundesschiedsgericht nicht an.

Die Rechtsauffassung des beklagten Landesvorstandes betreffend die Zuständigkeit ist jedenfalls plausibel und keinesfalls als willkürlich anzusehen. Dem betroffenen Piraten steht zudem der Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit offen. Handelt der Vorstand aber in gutem Glauben auf eine satzungsgemäße Grundlage und steht eine effektive Kontrolle durch die Schiedsgerichtsbarkeit offen, bewegt er sich damit im satzungsgemäßen Rahmen. Rechte nicht betroffener Piraten verletzt er damit nicht. Welche Auffassung über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte tatsächlich zutrifft, ist dabei vom Bundesschieds-

gericht im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

Auch die vom Kläger behauptete Verletzung des Datenschutzes würde nur einen anderen Piraten, nicht den Kläger selbst betreffen. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass im Hinblick auf seine Daten eine Verletzung seiner Rechte durch den Vorstand vorliegt oder droht.

Nach alledem ist die Anrufung unzulässig, weil der Kläger eine Verletzung seiner Rechte nicht darlegt. Die Eröffnung eines Verfahrens war damit abzulehnen.

2 Mitwirkung am Beschluss

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-12-20 **ein-stimmig** durch die anwesenden Richter

- Harald Kibbat
- Hans-Heinrich Piepgras
- Jens Müller
- Carsten Neumann
- und Andreas Romeyke

beschlossen.

Der Beschluss ist durch den GnuPG-Key des Bundesschiedsgerichtes mit Fingerprint
4302 DB3D 3BDC 6632 3D11 D13A D297 DF0E 7DA6 6DE9
unterschrieben.